



CH-3003 Bern_AB /seco/rcp

A-Post

Schweizer Radio und Fernsehen (SRF)

"Regionaljournal Graubünden"

Stefanie Hablützel

Reporterin / Produzentin

Via da Masans 2

7002 Chur

Unser Zeichen: rcp
Bern, 31.07.2014

Stellungnahme nach Art. 12 Abs. 4 Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ, SR 152.3)

Sehr geehrte Frau Hablützel

Ihr Gesuch um Aktenzugang vom 15. Juli 2014 gestützt auf das BGÖ haben wir geprüft und wir nehmen dazu nachfolgend Stellung.

Aus folgenden Gründen kann Ihnen der Zugang zu den Dokumenten betreffend Designer Outlet Landquart (Sonntagsverkauf / Sonntagsarbeitsverbot) nicht gewährt werden:

1. Der Zugang würde die Beziehungen zwischen dem Bund und den Kantonen beeinträchtigen (**Art. 7 Abs. 1 Bst. e BGÖ**)

Ein offener Austausch zwischen dem Bund und den Kantonen ist für eine korrekte und einheitliche Anwendung des Arbeitsgesetzes elementar. Die gegenseitige Unterstützung bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben muss auf der Basis des gegenseitigen Vertrauens erfolgen. Gemäss Art. 44 Abs. 2 ArG (SR 822.11) erteilen sich die mit dem Vollzug des ArG betrauten kantonalen Behörden und das SECO die benötigten Auskünfte und gewähren sich auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten. In diesem Absatz wird explizit festgehalten, dass die in Anwendung dieser Vorschrift gemeldeten oder festgestellten Tatsachen der Schweigepflicht unterliegen (vgl. auch **Art. 4 BGÖ**; Vorbehalt von Spezialbestimmungen). Diesbezüglich ist zudem festzuhalten, dass im Kanton Graubünden das Prinzip der Geheimhaltung gilt. Die Offenlegung der Dokumente würde dem kantonalen Geheimhaltungsprinzip widersprechen und als Folge davon würde das Vertrauensverhältnis zwischen dem Bund und dem Kanton unwiderruflich erschüttert. Es wäre nicht mehr im gleichen Ausmass ein offener Austausch möglich und das SECO würde wichtige Informationen nicht mehr erhalten. Insbesondere auch für die Aufsichtstätigkeiten des SECO ist der offene Austausch von entscheidender Bedeutung. Aus den genannten Gründen hätte

die Beeinträchtigung der Beziehung zwischen den Behörden erhebliche negative Konsequenzen. Die Bekanntgabe von Informationen, die ausgetauscht wurden basierend auf der Annahme, dass sie der Meinungsbildung und gegenseitigen Unterstützung sowie der gesetzlichen Aufgabenerfüllung dienen, ist geeignet, das Vertrauen und somit auch die Beziehung zwischen dem Bund und den Kantonen nachhaltig zu beeinträchtigen.

2. Ausschluss vom sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes gemäss Art. 3 BGÖ - Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege (**Art. 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 BGÖ**)

Vom sachlichen Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes sind amtliche Dokumente ausgeschlossen, die das Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege betreffen. Dies gilt gemäss Botschaft zum BGÖ unabhängig davon, ob das Gerichtsverfahren noch hängig ist oder bereits abgeschlossen wurde (vgl. Botschaft BGÖ; BBI 2003 1963 ff., 1989). Aus diesem Grund können die Dokumente, die das abgeschlossene Verfahren der Staats- und Verwaltungsrechtspflege betreffen, nicht zugänglich gemacht werden. Der Gerichtsentscheid, in dem auch die Verfahrensgeschichte dargelegt ist, findet sich übrigens auf der Homepage des Bundesgerichtes (Urteil des Bundesgerichtes vom 12. Februar 2014; 2C_44/2013).

3. Schutz der Privatsphäre Dritter (**Art. 7 Abs. 2 BGÖ**)

Grundsätzlich ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten zu verweigern oder zu beschränken, falls dadurch die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt würde. Eine solche Beeinträchtigung der Privatsphäre erfolgt insbesondere, wenn amtliche Dokumente Angaben über Drittpersonen enthalten, was vorliegend der Fall ist. Auch aus diesem Grund können die Dokumente nicht zugänglich gemacht werden.

Abschliessend weisen wir darauf hin, dass in der Angelegenheit "Designer Outlet Landquart" der Kanton Graubünden Ansprechpartner des Betriebes war und das SECO lediglich seine Rolle als Oberaufsichtsbehörde wahrgenommen hat. Es wurde beim SECO von Seiten des Designer Outlet Landquart nie ein Gesuch zur Erlangung einer Sonntagsarbeitsbewilligung eingereicht und mit Ausnahme des Treffens mit den Betreibern und dem Kanton im März 2009 erfolgte kein direkter Kontakt zwischen dem Betrieb und dem SECO.

Zur vorliegenden Stellungnahme kann mittels Schlichtungsantrag nach Artikel 13 BGÖ ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Der Schlichtungsantrag muss **schriftlich innert 20 Tagen** ab Erhalt dieser Stellungnahme an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, Feldeggweg 1, 3003 Bern, gerichtet werden.

Im vorliegenden Fall wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet (Art. 15 Abs. 3 VBGÖ).

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Wirtschaft



Pascal Richoz

Leiter Leistungsbereich Arbeitsbedingungen